

Vertragsbedingungen

für die Ausführung von Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Freiburg i. Br. - gültig ab 01.01.2017 -

1. Allgemeines

Die Ausführung von Aufgrabungen im öffentlichen städtischen Verkehrsraum (Straßen, Wege, Plätze) bedarf gem. § 8 Bundesfernstraßengesetz bzw. §§ 16 und 21 Straßengesetz Baden-Württemberg der vorherigen Genehmigung durch den Straßenbaulastträger beim Garten- und Tiefbauamt (GuT).

Gemäß § 45 (6) Straßenverkehrsordnung sind die Bauunternehmer zur Absperrung und Kennzeichnung der Arbeitsstellen verpflichtet. Ihre Maßnahmen bedürfen daher zusätzlich der vorherigen Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde beim Garten- und Tiefbauamt.

Die Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde sind nur zusammen mit der Genehmigung des Straßenbaulastträgers gültig.

2. Antragsverfahren

Anträge auf Genehmigung von Aufgrabungen sind mind. zwei Wochen vor dem vorgesehenen Baubeginn von der bauausführenden Firma beim Garten- und Tiefbauamt zu stellen. Die Antragsformulare des Garten- und Tiefbauamts sind zu benutzen und vollständig auszufüllen. Dem Antrag ist ein maßstäblicher Lageplan beizufügen, dem die Aufgrabung zu entnehmen ist. Ebenso ist ein anordnungsfähiger Verkehrszeichenplan für die Absperrung/Verkehrsreglung der Baustelle beizulegen.

Das Garten- und Tiefbauamt behält sich vor, bei fehlender Qualifikation oder bei wiederholter mangelhafter Bauausführung Aufgrabungsanträge abzulehnen.

Subunternehmer dürfen nur nach Genehmigung durch das Garten- und Tiefbauamt beschäftigt werden.

3. Bautechnische Grundsätze

- 3.1 Grundlagen der vorliegenden Aufgrabungsbedingungen sind die zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für
- a) Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB) und
 - b) bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen–Asphaltbauweisen (ZTV BEA StB) und
 - c) Markierungen (ZTV M)

in ihrer jeweils neuesten Fassung

3.2 Zusätzliche Auflagen zur ZTV A-StB

- 3.2.1 Aushubmaterial das sich für den Wiedereinbau nicht eignet ist sofort abzufahren. Für den Wiedereinbau geeignetes Material ist außerhalb des Verkehrsraumes, entsprechend den Bestimmungen der ZTV - Erdbau StB (aktuelle Fassung), so zwischen zu lagern, dass es seine Einbaufähigkeit nicht verliert.
- 3.2.2 Für den Transport des Asphaltmischgutes von der Mischanlage zur Baustelle und für die Vorhaltung auf der Baustelle sind Thermobehälter oder isolierte Transportbehälter einzusetzen.
- 3.2.3 In Frostperioden dürfen Aufgrabungen nur in besonders dringenden Fällen (z. Bsp. Rohrbruch) durchgeführt werden.
- 3.2.4 Der Einsatz von Kettenfahrzeugen ist nur im Ausnahmefall gestattet. Die Verkehrsflächen sind in diesem Fall durch Bohlen zu schützen.
- 3.2.5 Wird eine Baugrube durch Straßenbahngleise gekreuzt, sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit den Freiburger Verkehrsbetrieben (VAG) rechtzeitig abzusprechen.
- 3.2.6 Die im Bereich der Baugrube liegenden Randsteine und sonstige Bordeinfassungen dürfen nicht untergraben werden, sondern sind vor Beginn der Aushubarbeiten auszubauen und nach sachgemäßer Verdichtung des Untergrundes wieder einzubauen.
Bächlerinnen, die untergraben werden, sind sachgemäß gegen Einsturz zu sichern. Bei anschließender Auffüllung der Aufgrabung ist der Bereich, der nicht maschinell verdichtet werden kann, mit Beton auszufüllen.
- 3.2.7 Auf die verwendeten Baustoffe und Baustoffgemische sowie die Verfüllung und Verdichtung der Aufgrabung wird besonderer Wert gelegt. Insbesondere wird auf die Ziffern 1.5 und 4.3 der ZTV A-StB hingewiesen.
- 3.2.8 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nur nach Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde und Rücksprache mit dem Straßenbaulastträger verändert oder entfernt werden. Die Verkehrszeichen sind ordnungsgemäß auszubauen und geschützt im Baufeld zu lagern. Vor dem Abbau von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind die Standorte in einem Bestandsplan zu dokumentieren. Nach Beendigung der Bau- und/oder Grabarbeiten ist der ursprüngliche Beschilderungszustand wiederherzustellen. Die Montage darf nur durch vom Garten- und Tiefbauamt anerkannte Fachfirmen ausgeführt werden. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller.
- 3.2.9 Vor Beginn der Aufgrabung hat der Antragsteller bei sämtlichen Versorgungs- und Leitungsträgern die Lage vorhandener Leitungen zu erheben. Privatleitungen, Signalschleifen und Steuerkabel sind beim Garten- und Tiefbauamt zu erheben.
Evtl. Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Anlagen sind mit den entsprechenden Leitungsträgern abzustimmen

- 3.2.10 Wird durch die Bauarbeiten eine Veränderung der Verkehrsführung verursacht, so sind bestehende weiße Markierungen durch vorübergehende gelbe Markierungen zu ersetzen. Zum Aufbringen einer temporären Markierung ist gemäß RSA Teil B bzw. Teil C, der Nachweis der Fachkunde durch die erfolgreiche Teilnahme an einer mindestens zweitägigen Lehrveranstaltung zum Thema Fahrbahnmarkierung, bei einer von der BAST anerkannten unabhängigen Institution erforderlich.

4. Wiederherstellung des Oberbaues

- 4.1 Für die Wiederherstellung des Oberbaues sind in Anlehnung an die ZTVA-StB und RStO Regelbauweisen festgelegt (siehe Anhang).

Unterschreitet der vorgefundene Aufbau deutlich den der Regelbauweise, so wird in Anlehnung an den vorhandenen Oberbau im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger eine technisch gleichwertige Bauweise festgelegt.

- 4.2 Die Wiederherstellung der Pflasterbeläge aus Naturstein sind durch vom Garten- und Tiefbauamt anerkannten Fachfirmen auszuführen. Fehlt der aufgrabenden Firma die fachliche Qualifikation, muss die Aufgrabung zu Lasten des Veranlassers zunächst provisorisch verkehrssicher und belagsbündig hergestellt werden. In Ausnahmefällen kann auf Kosten des Veranlassers die endgültige Wiederherstellung durch das Garten- und Tiefbauamt erfolgen.

Die ausgebauten Natursteinmaterialien sind gegen Rücklieferungsschein auf den Betriebshof in der Hermann-Mitsch-Straße 26 in gesäubertem Zustand zwischenzulagern. Fehlende Materialien werden dem Veranlasser in Rechnung gestellt.

5. Wiederherstellung von endgültigen Markierungen

Sämtliche Markierungsarbeiten dürfen nur durch vom Garten- und Tiefbauamt anerkannte Fachfirmen ausgeführt werden.

Endgültige Markierungen mit einer Strichbreite von 12 cm sind ab einer Gesamtlänge von 25 Metern, Strichbreiten von 25 cm ab einer Länge von 12 Metern und Strichbreiten von 50 cm ab einer Länge von 6 Metern, zwingend aus Kaltplastik Typ II Verkehrsklasse 6 nach DIN- EN 13197, auszuführen.

Folgende Anforderungen nach DIN-EN 1436 sind einzuhalten:

- Qd \geq 160
- RL \geq 150 (trocken)
- RL \geq 35 (feucht)
- SRT \geq 45

Kleinere Gesamtmengen wie oben angegeben, können mit vorgefertigtem Markierungsmaterial aus Thermoplastik (BAST- geprüft), hergestellt werden.

Das zu verwendende Markierungsmaterial auf Pflasterbelägen, ist nach vorheriger Rücksprache mit dem Garten- und Tiefbauamt, abzustimmen.

6. Aufgrabungen im Bereich von Bäumen

- 6.1 Grundlagen für die Durchführung von Aufgrabungen im Bereich von Bäumen sind die DIN 18920 und die RAS-LP 4 in ihrer jeweils neuesten Fassung.
- 6.2 Es gelten außerdem die „zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau“ (ZTV Baum-StB) in der neuesten Fassung.
- 6.3 In öffentlichen Grünflächen und auf Baumscheiben erfolgt keine Baustelleneinrichtung oder Materiallagerung. In Ausnahmefällen kann in Abstimmung mit dem Garten- und Tiefbauamt etwas anderes vereinbart werden, wenn keine anderen geeigneten Flächen zur Verfügung stehen. In jedem Fall muss eine Schädigung von Bäumen vermieden und eine fachgerechte Wiederherstellung von Grünflächen gewährleistet werden.
- 6.4 Die Durchführung baumpflegerischer Maßnahmen im Stamm-, Wurzel- und Kronenbereich muss durch eine anerkannte Fachfirma mit Baumpflegeausbildung erfolgen.

7. Wiederherstellung von Grünflächen

- 7.1 Die Wiederherstellung von Grünflächen erfolgt durch eine Fachfirma des Garten- und Landschaftsbaus. Die Wiederherstellung von Rasen erfolgt gemäß DIN 18917; die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern nach DIN 18916 (in der jeweils gültigen Fassung).
- 7.2 Nach Fertigstellung der Instandsetzungsarbeiten erfolgt eine Abnahme durch das Garten- und Tiefbauamt.

8. Ausführungszeitraum

- 8.1 Der vom Garten- und Tiefbauamt im Gestattungsvertrag genehmigte Ausführungszeitraum ist strikt einzuhalten. Änderungen und Verlängerungen des Ausführungszeitraumes sind rechtzeitig schriftlich zu beantragen.
- 8.2 Der genaue Zeitpunkt der Ausführung ist mindestens eine Woche vor Baubeginn und spätestens eine Woche nach Fertigstellung dem Garten- und Tiefbauamt schriftlich zu melden (siehe beiliegende Formulare).

9. Mängel, Abnahme, Gewährleistung

- 9.1 Festgestellte Mängel sind in jedem Fall zu beheben, Preisabzüge sind nicht zugelassen. Die vertragsgerechte Mängelbeseitigung ist durch zusätzliche Eigenüberwachungsprüfung nachzuweisen.
- 9.2 Die Übernahme der Verkehrsflächen vom Veranlasser durch den Straßenbaulastträger erfolgt sinngemäß nach § 12 der VOB, Teil B. Voraussetzung für die Übernahme ist die Fertigstellungsmeldung (siehe Anhang). Wird vom Garten- und Tiefbauamt innerhalb von 30 Werktagen nach Fertigstellungsmeldung kein Übernahmetermin festgesetzt, so gilt die wiederhergestellte Verkehrsfläche nach Ablauf dieser Frist als übernommen.
- 9.3 Die Gewährleistung beträgt vier Jahre.
- 9.4 Für Markierungsarbeiten wird die Gewährleistungsdauer entsprechend den „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Markierungen auf Straßen“ (ZTV-M) festgesetzt.

zu 4. Regelbauweisen zur Wiederherstellung des Asphaltoberbaus Belastungsklasse (BK) nach RSTO

Gruppe 1: **BK 100**

BK 32

BK 10

(Schnellverkehrsstraßen mit besonders hohem LKW-Anteil
Oberflächenwiederherstellung nach Angaben im Gestattungsvertrag!)

Gruppe 2: **BK 3,2**

BK 1,8

(Schnellverkehrsstraßen, Industriestraßen, Hauptverkehrsstraßen,
Fußgängerzonen mit schwerem Ladeverkehr)

je nach Bestand:

4,0 cm Asphaltbeton AC 11 DS, Bitumen 25/55-55

oder

4,0 cm Asphaltbeton SMA 11 S, Bitumen 25/55-55

oder

4,0 cm Asphaltbeton SMA 8 S, Bitumen 25/55-55

22,0 cm Asphalttragschicht AC 32 TS, Bitumen 50/70, gebr.
49,0 cm Frostschuttschicht 0/45 mm

Gruppe 3: **BK 1,8**

BK 0,3

(Sammelstraßen, Fußgängerzonen mit Ladeverkehr, Anliegerstraßen,
Fußgängerzonen, befahrbare Wohnwege, Parkstreifen)

je nach Bestand:

3,5 cm Asphaltbeton AC 11 DN, Bitumen 70/100

oder

3,5 cm Asphaltbeton AC 8 DN, Bitumen 70/100

16,0 cm Asphalttragschicht AC 32 TN, Bitumen 50/70
40,0 cm Frostschuttschicht 0/45 mm

Gruppe 4: Geh- und Radweg

3,0 cm Asphaltbeton AC 5 DL, Bitumen 70/100

10,0 cm Asphalttragschicht AC 16 TN, Bitumen 70/100

22,0 cm Frostschuttschicht 0/45 mm

Recyclingmaterial als Frostschutz:

Das Material ist von güteüberwachten Werken zugelassen!
Auf Verlangen sind als Nachweis Lieferscheine vorzulegen!

Recyclingmaterial als Schottertragschicht:

Das Material ist von güteüberwachten Werken zugelassen!
Auf Verlangen sind als Nachweis Lieferscheine vorzulegen!